

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungsbereich Bestattungsgebührenordnung vom 6. September 1978 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 1. Juli 2015

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes für Baden-Württemberg vom 18. Februar 1964 (Ges.Bl. S. 71) hat der Gemeinderat am 6. September 1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und
3. bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals | 5,00 " |
| 2. für die Genehmigung zur Ausgabe von Leichen und Gebeinen | 5,00 " |
| 3. für die Erlaubnis zur Beisetzung von auswärtigen Personen, die zum Zeitpunkt des Todes weder ihren gewöhnlichen Aufenthalt noch ihren Wohnsitz in der Stadt hatten | 360,00 " |

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren . Verwaltungsgebührenordnung . in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5 Bestattungsgebühren

Es werden erhoben:

- | | |
|---|------------|
| 1. Für die Bestattung | |
| a) von Personen über 6 Jahren (einfachtief) | 740,00 " |
| b) von Personen über 6 Jahren (doppeltief) | 900,00 " |
| c) von Personen unter 6 Jahren | 210,00 " |
| d) von Urnen im Boden ohne Redner | 260,00 " |
| e) von Urnen im Boden mit Redner | 320,00 " |
| f) von Urnen in einer Stele ohne Redner | 220,00 " |
| g) von Urnen in einer Stele mit Redner | 290,00 " |
| h) von Tot- und Fehlgeburten | 390,00 " |
| 2. Für die Umbettung | |
| a) von Leichnamen | 1.175,00 " |
| b) von Urnen | 99,00 " |
| (evtl. staatliche Genehmigungsgebühren sind hier nicht enthalten) | |
| 3. Für die Benutzung der Leichenhalle | |
| ab 01.08.2015 | 570,00 " |
| ab 01.07.2017 | 800,00 " |
| 4. Für die Inanspruchnahme der Leichenträger | entfällt! |
| 5. Herstellung von Grabeinfassungen | |
| a) für Einzelgräber | 638,00 " |
| b) für Doppelgräber | entfällt! |
| c) für Urnen und Kindergräber | 425,00 " |
| 6. Für die Lieferung einer Grabplatte bei sGrünen Gräbern‰ | 300,00 " |
| 7. Für die Beschriftung der Grabplatte bei sGrünen Gräbern‰
- je Buchstabe - | 23,00 " |

**§ 6
Grabnutzungsgebühren**

Es werden erhoben ab 01.08.2015:

- | | |
|---|------------|
| 1. Für Reihengräber | |
| a) einstelliges Reihengrab | 1.000,00 " |
| b) Grünes Grab | 1.220,00 " |
| c) Urnengrab im Boden | 790,00 " |
| d) Urnengrab in einer Stele | 1.080,00 " |
| e) Kindergrab | 602,00 " |
| f) Anonymes Urnengrab | 580,00 " |
| g) Halbanonymes Urnengrab | 610,00 " |
| 2. Für Wahlgräber | |
| a) einstelliges und doppeltiefes Grab | 2.600,00 " |
| b) zweistelliges Grab | 2.900,00 " |
| c) Urnengrab | 1.800,00 " |
| 3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern gilt je Stelle und Jahr: | |
| ab 01.08.2015: | |
| a) einstelliges und doppeltiefes Grab | 87,00 " |
| b) zweistelliges Grab | 96,00 " |
| c) Urnengrab | 60,00 " |

Es werden erhoben ab 01.07.2017:

- | | |
|---|------------|
| 1. Für Reihengräber | |
| a) einstelliges Reihengrab | 1.410,00 " |
| b) Grünes Grab | 1.710,00 " |
| c) Urnengrab im Boden | 1.110,00 " |
| d) Urnengrab in einer Stele | 1.510,00 " |
| e) Kindergrab | 670,00 " |
| f) Anonymes Urnengrab | 810,00 " |
| g) Halbanonymes Urnengrab | 850,00 " |
| 2. Für Wahlgräber | |
| a) einstelliges und doppeltiefes Grab | 3.670,00 " |
| b) zweistelliges Grab | 4.060,00 " |
| c) Urnengrab | 2.520,00 " |
| 3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern gilt je Stelle und Jahr: | |
| ab 01.08.2017: | |
| a) einstelliges und doppeltiefes Grab | 122,00 " |
| b) zweistelliges Grab | 135,00 " |
| c) Urnengrab | 84,00 " |

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aichtal geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aichtal, den 7. September 1978

Stierle
Bürgermeister